OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606937/2/MZ/HUE

Datum:
Linz, 2. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 05.01.2024, GZ: VStV/922301778930/2022, wegen Übertretung der StVO 1960

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 05.01.2024, GZ: VStV/922301778930/2022, wurde der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) angelastet, am 31.08.2022 von 18:40 – 18:41 Uhr in Linz auf der A7, Tunnel Bindermichl – Einhausung Niedernhart, StrKm 6,8, auf einer Messstreckenlänge von 1259 m (Section Control) in Fahrtrichtung Nord den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa gelenkt und dabei die in diesem Bereich kundgemachte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um durchschnittlich 11 km/h überschritten zu haben. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits abgezogen worden. Die bP habe daher § 52 lit a Z 10a StVO 1960 übertreten, weshalb über sie eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, ersatzweise eine Ersatzfreiheitsstrafe in der Dauer von 1 Tag und 3 Stunden, verhängt wurde. Gleichzeitig wurde ein Kostenbeitrag vorgeschrieben.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde und brachte vor, dass sie durch Überweisung von 60 Euro an die belangte Behörde „die Geschwindigkeitsübertretung bestätigt“ habe. Daraus wäre konkludent eine Zurückziehung des Rechtsmittels zu verstehen gewesen, weshalb die bP nicht bereits sei, die Verfahrenskosten zu begleichen.

III.a) Die belangte Behörde legte die rechtzeitig erhobene Beschwerde unter Anschluss des Bezug habenden Verwaltungsstrafaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen; damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerdeschrift. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich zur Gänze aus den genannten Beweismitteln, eine öffentliche mündliche Verhandlung wurde von keiner der Verfahrensparteien beantragt und im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG), weshalb von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte.
c.1) Feststellungen:

Die – soweit ersichtlich unbescholtene – bP lenkte am 31.08.2022 von 18:40 – 18:41 Uhr in Linz auf der A7, Tunnel Bindermichl – Einhausung Niedernhart, StrKm

6,8, in Fahrtrichtung Nord den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich 71 km/h, wobei die in Frage kommende Messtoleranz bereits abgezogen wurde, und überschritt dabei die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h. Die im Straferkenntnis monierte Geschwindigkeitsüberschreitung wurde im Rahmen einer Messung mittels Section Control auf einer Messstreckenlänge von 1259 m festgestellt.

Auf den im Akt der belangten Behörde enthaltenen Lichtbildern ist das Einfahrtsportal des Tunnels mit der zur Tatzeit herrschenden Geschwindigkeitsbeschränkung (60 km/h) ersichtlich, es können die Tatzeit (18:40 Uhr – 18:41 Uhr) und jeweils das auf die bP zugelassene Fahrzeug bzw. dessen Kennzeichen eindeutig abgelesen werden.

Es handelt sich bei diesem Verkehrsgeschwindigkeitsüberwachungssystem nicht um eine punktuelle Geschwindigkeitsmessung, sondern um eine Weg-Zeit-Berechnung auf eine Messstrecke mit einer Länge von 1259 m. Es gibt aus Sicht des erkennenden Gerichts keinen Grund an der Funktionalität der Anlage zu zweifeln. Die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung wurde überdies von der bP eingestanden.

c.2) Gegen die von der belangten Behörde erlassene Strafverfügung vom 09.11.2022, GZ: VStV/922301778930/2022, brachte die bP am 26.11.2022 rechtzeitig einen Einspruch ein, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einleitete und am 03.02.2023 der bP mit einer „Aufforderung zur Rechtfertigung“ Gelegenheit gab, zum Tatvorwurf eine Stellungnahme abzugeben und zur Strafbemessung ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekanntzugeben, da ansonsten von „durchschnittlichen Verhältnissen“ ausgegangen werde.

Eine Antwort oder Kontaktnahme der bP mit der belangten Behörde ist nicht erfolgt, allerdings überwies die bP am 02.03.2023 den Geldstrafbetrag an die Behörde.

In weiterer Folge erlies die belangte Behörde das nun angefochtene Straferkenntnis.

IV. Rechtliche Beurteilung

a) Gemäß § 52 lit a Z 10a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Wie oben dargestellt war im Tatort-

und Messbereich der Section Control eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h geschaltet. Dies ist unstrittig und durch Beweisbilder belegt.

Gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 in der im Tatzeitpunkt geltenden Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

b) Die bP lenkte am 31.08.2022 von 18:40 Uhr – 18:41 Uhr in Linz auf der A7, Tunnel Bindermichl – Einhausung Niedernhart, StrKm 6,8, in Fahrtrichtung Nord den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa auf einer Messstreckenlänge von 1259 m mit einer Geschwindigkeit von durchschnittlich 71 km/h. Auch dies ist unstrittig.

Der objektive Tatbestand des § 99 Abs 3 lit a StVO 1960 wurde daher verwirklicht, hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

c) Die bP vermeint, die Überweisung des Geldstrafbetrages wäre konkludent als Zurückziehung ihres Einspruches gegen die Strafverfügung zu werten gewesen, weshalb sie nicht bereit sei, die im angefochtenen Straferkenntnis vorgeschriebenen Verfahrenskosten zu begleichen.

Dazu ist die bP zunächst auf § 49 Abs 2 VStG hinzuweisen, wonach, wenn der Einspruch rechtzeitig eingebracht und nicht binnen zwei Wochen zurückgezogen wird, die Strafverfügung außer Kraft tritt und das ordentliche Verfahren einzuleiten ist. Der (rechtzeitige) Einspruch der bP ist am 26.11.2022 erfolgt, die Überweisung des Geldbetrages jedoch erst am 02.03.2023, damit nach Ablauf der zweiwöchigen Frist zur Zurückziehungsmöglichkeit des Rechtsmittels. Die gesamte Strafverfügung der belangten Behörde vom 09.11.2022 ist damit außer Kraft getreten, woraufhin die belangte Behörde das ordentliche Verfahren einzuleiten und abzuschließen hatte. Schon aus diesem Grund geht das Vorbringen der bP in der Beschwerde ins Leere.
Im Übrigen ist die bP auch darauf hinzuweisen, dass die Einzahlung einer Geldstrafe keinerlei Auswirkungen auf ein laufendes Verwaltungsstrafverfahren hat, solange der Bestrafte sein Rechtsmittel nicht zurückzieht oder sonst diesbezüglich mit der Behörde in Kontakt tritt (vgl. LVwG Oö. 17.07.2014, 600227/2/Bi/MSt). Eine Kontaktnahme der bP mit der belangten Behörde hinsichtlich ihres Rechtsmittels ist nicht erfolgt und wurde auch nicht behauptet. Wenn die bP am 02.03.2023 die Geldstrafe einbezahlt hat, hat sie damit auch nicht

schlüssig ihren Einspruch zurückgezogen, was – wie oben näher ausgeführt wurde – ohnehin wegen Fristablaufs nicht mehr möglich gewesen wäre.
Damit waren der bP von der belangten Behörde in ihrer Entscheidung folgerichtig auch die Verfahrenskosten gem § 64 VStG vorzuschreiben.

d) Hinsichtlich der Strafbemessung ist auszuführen, dass die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit wesentlich zur Verkehrssicherheit und damit zum Schutz von Leib, Leben und Vermögen beiträgt. Der Unrechtsgehalt von Übertretungen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in nicht nur geringfügigem Ausmaß ist daher als hoch anzusehen. Vor diesem Hintergrund vermag, angesichts der angenommenen materiellen Verhältnisse der bP, die von der belangten Behörde verhängte Strafe nicht als unangemessen angesehen zu werden.

e) Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs. 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist. Demnach war der bP auch ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von insgesamt 12 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Geschwindigkeitsüberschreitungen ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die ordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer